

Antrag

zur Ausnahmegenehmigung für ein offenes Lager-, Brauchtums- oder Osterfeuer nach §§ 16 und 19 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (ObVO) der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ vom 02.12.2016

Antragsteller Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Tel.-Nr./mobil: _____

(Erreichbarkeit zum Zeitpunkt des Lagerfeuers!)

Veranstaltungstag: _____

Veranstaltungsort: _____

Straße/Gebiet/Flur- u. Flurstücksnummer: _____

Grundstückseigentümer: _____

Es handelt sich um ein

- Lagerfeuer
- Brauchtums- oder Osterfeuer
- anderes offenes Feuer

in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Menge/Größe: _____ m³

Die Grundfläche von 3m² wird nicht überschritten

Es wird kein Altholz und nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt (ohne Blattwerk)

→ siehe Merkblatt

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers liegt vor

Ort, Datum

Unterschrift

Lagerfeuer

Als Lagerfeuer gelten die Feuer, die im Rahmen von Familien-, Kinder- und Vereinsfesten abgehalten werden. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.

Brauchtums- oder Osterfeuer

Als Brauchtumsfeuer gelten Oster- und Sonnenwendfeuer. In der Regel werden solche Feuer von Vereinen organisiert und dienen der Pflege eines Brauchtums und der Wahrung von Traditionen. Es ist das einmalige Verbrennen/Abbrennen von trockenem, unbehandeltem, natürlich gewachsenem Holz auf einem Grundstück.